

Beschlussempfehlung und Bericht

des Ständigen Ausschusses

zu

- a) dem Antrag der Landesregierung vom 31. Mai 2021**
 - **Drucksache 17/149**
 - **Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen**

- b) dem Antrag der Landesregierung vom 15. Juni 2021**
 - **Drucksache 17/228**
 - **Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen**

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Die von der Landesregierung beantragten Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen:

1. Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL

- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

2. Stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Thomas Strobl

- Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Südwestdeutsche Salzwärme AG
- Mitglied des Aufsichtsrats in der e-mobil BW GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Badische Staatsbrauerei Rothaus AG

3. Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Peter Hauk MdL

- Mitglied des Aufsichtsrats und als Aufsichtsratsvorsitzender der Technikum Laubholz GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Badische Staatsbrauerei Rot-
haus AG
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Forst Baden-Württemberg
AöR
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Landsiedlung Baden-Würt-
temberg GmbH
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der MBW Marketing- und Ab-
satzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württem-
berg mbH

II.

Zuzustimmen, dass die Mitglieder der Landesregierung, die mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung als Regierungsmitglieder mit Zustimmung des Landtags in der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens tätig sein werden, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt werden.

23.6.2021

Der Berichterstatter:

Dr. Boris Weirauch

Der Vorsitzende:

Guido Wolf

Bericht

Der Ständige Ausschuss beriet die Anträge Drucksachen 17/149 und 17/228 in seiner 1. Sitzung am 23. Juni 2021.

Ein Abgeordneter der SPD führte aus, die vorliegenden Anträge bezögen sich auf lediglich drei Mitglieder der Landesregierung. Die Auflistung könne insofern noch nicht vollständig sein. In diesem Zusammenhang interessiere ihn auch, welche Staatssekretärinnen und Staatssekretäre eine Ausnahmegenehmigung für eine Tätigkeit in wirtschaftlichen Unternehmen seitens der Landesregierung erhielten.

Darüber hinaus wüsste er gern, welche Ausnahmegenehmigungen für öffentliche Ehrenämter für Mitglieder der Landesregierung bzw. Staatssekretärinnen und Staatssekretäre ausgesprochen worden seien.

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei antwortete, zum gegenwärtigen Zeitpunkt sei nur über die dem Antrag zugrunde liegenden Zugehörigkeiten von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen entschieden worden. Der im Antrag Drucksache 17/149 enthaltene Fall rühre daher, dass zeitnah eine Aufsichtsratssitzung geplant sei und die Beschlussfassung über die Ausnahmegenehmigung daher eilbedürftig sei. Über die weiteren Zugehörigkeiten, für die Ausnahmegenehmigungen benötigt würden, werde die Landesregierung den Landtag selbstverständlich zeitnah informieren.

Der SPD-Abgeordnete erkundigte sich danach, ob unter „zeitnah“ zu verstehen sei, dass diese Information noch vor der Sommerpause vorliege.

Der Staatsminister und Chef der Staatskanzlei antwortete, am vergangenen Dienstag habe sich der Ministerrat mit einer zweiten Tranche beschäftigt, und er gehe davon aus, dass über die dritte Tranche so zeitnah entschieden werde, dass der Landtag von der Regierung nach seinem Eindruck noch vor der Sommerpause darüber informiert werde.

Der Ausschussvorsitzende trug einen Vorschlag für eine Beschlussempfehlung an das Plenum (*Anlage*) vor.

Der Ausschuss verabschiedete diese Beschlussempfehlung mehrheitlich.

29.6.2021

Dr. Weirauch

Anlage

**Landtag von Baden-Württemberg
17. Wahlperiode****Drucksache 17/252****Beschlussempfehlung und Bericht
des Ständigen Ausschusses**

zu

- a) dem Antrag der Landesregierung vom 31. Mai 2021
– Drucksache 17/149
– Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen
- b) dem Antrag der Landesregierung vom 15. Juni 2021
– Drucksache 17/228
– Zugehörigkeit von Mitgliedern der Landesregierung zu Organen wirtschaftlicher Unternehmen

Beschlussempfehlung

Der Landtag wolle beschließen:

I.

Die von der Landesregierung beantragten Ausnahmegenehmigungen nach Artikel 53 Absatz 2 der Verfassung des Landes Baden-Württemberg zu erteilen:

1. Ministerpräsident Winfried Kretschmann MdL

- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH

2. Stellvertretender Ministerpräsident und Minister des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Thomas Strobl

- Mitglied und stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Südwestdeutsche Salzwerke AG
- Mitglied des Aufsichtsrats in der e-mobil BW GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Badische Staatsbrauerei Rothaus AG

3. Minister für Ländlichen Raum und Verbraucherschutz Peter Hauk MdL

- Mitglied des Aufsichtsrats und als Aufsichtsratsvorsitzender der Technikum Laubholz GmbH
- Mitglied des Aufsichtsrats der Baden-Württemberg Stiftung gGmbH
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Badische Staatsbrauerei Rothaus AG
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Forst Baden-Württemberg AöR
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der Landsiedlung Baden-Württemberg GmbH
- Mitglied und Vorsitzender des Aufsichtsrats der MBW Marketing- und Absatzförderungsgesellschaft für Agrar- und Forstprodukte aus Baden-Württemberg mbH

II.

Zuzustimmen, dass die Mitglieder der Landesregierung, die mit Rücksicht auf ihre dienstliche Stellung als Regierungsmitglieder mit Zustimmung des Landtags in der Leitung oder dem Aufsichtsorgan eines auf wirtschaftliche Betätigung gerichteten Unternehmens tätig sein werden, entsprechend der Regelung bei Beamten (§ 61 Absatz 2 Landesbeamtengesetz) von der zivilrechtlichen Haftung freigestellt werden.

23.6.2021

Der Berichterstatter:

Dr. Boris Weirauch

Der Vorsitzende:

Guido Wolf